



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre
und das Studium des Fachs Volkswirtschaftslehre
als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 21. November 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7, Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualIV) vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2012, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Bewerbung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung
- § 5 Ausländische Bildungsabschlüsse
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

¹Für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre und das Studium des Fachs Volkswirtschaftslehre als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten in das erste oder in ein höheres Fachsemester wird neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen in den Bachelorstudiengängen Volkswirtschaftslehre vorhanden sind. ³Diese Anforderungen beinhalten ein gesteigertes Interesse an volkswirtschaftlichen Fragestellungen und damit einhergehende Kenntnisse von wirtschaftspolitischen Ereignissen und Institutionen. ⁴Daneben umfassen sie hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache, um wirtschaftliche Zusammenhänge in englischsprachigen Texten verstehen zu können. ⁵Weiterhin ist die Fähigkeit notwendig, wirtschaftliche Probleme mit Hilfe mathematischer Methoden zu bearbeiten, da ein zentraler Bestandteil der modernen volkswirtschaftlichen Methodik die mathematische Modellierung ist.

§ 2

Bewerbung zur Eignungsfeststellung

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Volkswirtschaftlichen Fakultät einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in beglaubigter Kopie; bei ausländischen Zeugnissen eine Anerkennungsbescheinigung mit Ausweis einer Durchschnittsnote durch eine zur Anerkennung von ausländischen Zeugnissen mit Ausweis einer Durchschnittsnote berechtigten Stelle der Bundesrepublik Deutschland in beglaubigter Kopie;
2. ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllter Fragebogen, der von der Volkswirtschaftlichen Fakultät für das jeweilige Semester herausgegeben wird.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Volkswirtschaftlichen Fakultät bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Volkswirtschaftslehre und zwei hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHSchPG) zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Volkswirtschaftli-

chen Fakultät wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung

(1) ¹Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Eine Nachforschungspflicht seitens der Volkswirtschaftlichen Fakultät besteht nicht.

(2) ¹Die zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form eingeladen. ²Der Termin des Tests wird mindestens eine Woche zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) ¹Der Test dauert 120 Minuten. ²Er besteht aus Aufgaben zu aktuellen wirtschaftspolitisch relevanten Ereignissen, zu wirtschaftspolitisch relevanten Institutionen sowie zur mathematischen Betrachtung wirtschaftlicher Probleme. ³Die Aufgaben werden teilweise in englischer Sprache gestellt. ⁴Zur Lösung des Tests werden nur solche Kenntnisse verlangt, die sich im Rahmen der allgemeinen Hochschulreife und einer allgemeinen, volkswirtschaftlich orientierten Studienvorbereitung bewegen und die die Motivation der Studienwahl plausibel machen.

(4) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = sehr gut;

Note 2 = gut;

Note 3 = befriedigend;

Note 4 = ausreichend;

Note 5 = nicht ausreichend.

²Weichen die Noten voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.

(5) ¹Der Test kann auch ganz in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Aufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Bewerbern dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Auswahlkommission vor der Feststellung des Testergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Testergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben mindert sich

dementsprechend.⁸ Die Verminderung der Zahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Bewerbers auswirken.

(6) ¹Wird der Test nach Abs. 5 so abgenommen, dass er aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n “) bestehen so gilt er als bestanden, wenn

1. der Bewerber mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Bewerber insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Bewerber zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Leistungen aller Bewerber unterschreitet.

²Hat der Bewerber die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Fragen zutreffend beantwortet hat

(7) ¹Wird der Test nach Abs. 5 so abgenommen, dass er aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „ x aus n “) besteht, gilt Abs. 6 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Fragen zur Gesamtzahl der Fragen das Verhältnis der vom Bewerber erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachwahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Bewerber erhält für eine Mehrfachwahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Bewerber ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Bewerber ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Bewerber nicht ausgewählt oder wird ein als nicht zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Bewerber ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten. Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachwahlaufgabe. ⁷Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(8) ¹Aus der Summe der Note nach Abs. 4 und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundeter Punktwert gebildet. ²Geeignet ist, wer einen Punktwert von 5,0 oder niedriger erreicht. ³Wer einen Punktwert von 5,1 oder mehr erreicht, wird als nicht geeignet eingestuft. ⁴Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht

selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine für die Berücksichtigung gemäß Satz 1 bessere Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.

(9) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Für den Ersatztermin gelten ⁴Abs. 2 bis 8 entsprechend.

(10) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung der Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5

Ausländische Bildungsabschlüsse

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung wird als Alternative zum Test gemäß § 4 die Möglichkeit eingeräumt, die Eignung nach den im Folgenden festgelegten Kriterien feststellen zu lassen.

(2) ¹Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass neben den in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen auch die Nachweise für die Eignung im Sinn des Abs. 4 fristgerecht und vollständig in beglaubigter Kopie vorliegen. ²Wenn einzelne Nachweise aufgrund der Prüfungstermine erst nach dem Ablauf der Bewerbungsfrist erworben werden können, verlängert sich die Frist zur Abgabe des Nachweises auf eine Woche nach der erforderlichen Prüfung, wobei die Unterlagen aber so rechtzeitig vorliegen müssen, dass eine fristgerechte Einschreibung möglich ist.

(3) ¹Die Auswahlkommission prüft anhand der fristgerecht und vollständig eingereichten Unterlagen, ob sich die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium der Volkswirtschaftslehre eignet. ²Bewertungskriterium ist, ob die Befähigung sowohl zu einer mathematisch formalen als auch zu einer anwendungsbezogenen praktischen Arbeitsweise besteht.

(4) ¹Dafür werden geprüft:

1. die Deutschkenntnisse anhand des Ergebnisses der DSH-Prüfung oder des Test DaF;
2. die Englisch- und die Mathematikkenntnisse anhand der Ergebnisse des SAT Reasoning Test (Teil „Mathematics“) oder des GRE (Teil „Quantitative Reasoning“);

3. die persönliche Eignung für das Studium aufgrund eines von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst in deutscher oder englischer Sprache verfassten Aufsatzes von maximal 800 Wörtern, der darlegt, welche Erwartungen die Bewerberin oder der Bewerber mit einem Studium der Volkswirtschaftslehre an der Ludwigs-Maximilians-Universität in München verbindet.

²Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus Einrichtungen mit deutscher Unterrichtssprache wird auf den Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß Satz 1 Nr. 1 verzichtet. ³Der Aufsatz wird mit Noten gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 bewertet.

(5) ¹Die Entscheidung erfolgt auf Grund der Punktwerte, die in den Prüfungen gemäß Abs. 4 erzielt wurden. ²Bewerberinnen und Bewerber, die folgende Mindestanforderungen erfüllen, werden als geeignet angesehen und sofort zugelassen:

1. Deutschkenntnisse
 - a) DSH-Prüfung Grad 3
 - oder
 - b) Test DaF Niveaustufe 5 in allen 4 Teilfertigkeiten
- Englisch- und Mathematikkennntnisse
 - a) SAT „Mathematics“ 600 Punkte
 - oder
 - b) GRE „Quantitative Reasoning“ 158 Punkte
2. Erwartungen
Aufsatz mindestens Note 2,0

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die folgende Mindestanforderungen erfüllen, können ein Auswahlgespräch beantragen:

1. Deutschkenntnisse
 - a) DSH-Prüfung Grad 2
 - oder
 - b) Test DaF Niveaustufe 4 in allen 4 Teilfertigkeiten
2. Englisch- und Mathematikkennntnisse
 - a) SAT „Mathematics“ 550 Punkte
 - oder
 - b) GRE „Quantitative Reasoning“ 155 Punkte
3. Erwartungen
Aufsatz mindestens Note 3,0

²Sie richten dazu innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides gemäß § 7 Abs. 1 einen schriftlichen, formlosen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission. ³Das Auswahlgespräch dauert 15 bis 30 Minuten und wird durch zwei Mitglieder der Auswahlkommission geführt. ⁴Der Termin für das Auswahlgespräch wird schriftlich entsprechend den Regelungen nach Abs. 2 Satz 2 bekannt gegeben, wobei auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers auch eine kürzere Einladungsfrist möglich ist. ⁵Gegenstand des Auswahlgesprächs

sind erstens Fragen nach der Natur des Fachs Volkswirtschaftslehre und zweitens tagesaktuelle wirtschaftspolitisch relevante Ereignisse, deren Beantwortung keine besonderen Vorkenntnisse, insbesondere keine Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre, verlangt, die über eine allgemeine Gymnasialbildung hinausgehen. ⁶Bei der Bewertung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Art und Weise, sich mit den gestellten Fragen zu befassen, die intellektuellen Fähigkeiten erkennen lassen, die für ein erfolgreiches Studium der Volkswirtschaftslehre Voraussetzung sind. ⁷Die im Auswahlgespräch erbrachten Leistungen werden von den beiden Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ⁸Die Eignung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre und das Studium des Fachs Volkswirtschaftslehre als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen. ⁹Die Regelungen von § 4 Abs. 9 gelten entsprechend.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, deren Ergebnisse in mindestens einer Prüfung gemäß Abs. 4 unter den in Abs. 6 angegebenen Grenzen liegen, werden als nicht geeignet angesehen und abgelehnt.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre und das Studium des Fachs Volkswirtschaftslehre als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre und das Studium des Fachs Volkswirtschaftslehre als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal zum jeweils nächsten Bewerbungstermin wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2013. ³Gleichzeitig tritt die Satzung über die Eignungsfeststellung für die Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre (Haupt- und 60-ECTS-Nebenfach) an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 4. Juli 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. November 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. November 2012.

München, den 21. November 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 21. November 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. November 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. November 2012.